

STELLUNGNAHME

<p style="text-align: center;">Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz-GVWG)</p>
--

Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V.

Datum: 18.11.2020

Anschrift
Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V.
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/45 49 90
Fax: 0211/45 18 34
E-Mail: info@vlk-online.de
Internetadresse: www.vlk-online.de

Stellungnahme des Verbands der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz-GVWG

1. Artikel 1 Nr. 35 a) aa) (§ 136b Abs 1 Satz 1 Nr. 2 SGB) Wegfall der Befugnis für Ausnahmeregelungen bei Mindestmengen

Stellungnahme:

Wir als VLK befürworten ausdrücklich Mindestmengen als Instrument zur Qualitätsverbesserung. Dennoch sehen wir mit Sorge, dass in der Höhe der festzulegenden Mindestmenge im G-BA ein Trend zu erkennen ist, dadurch verursachte erhebliche Eingriffe in die Versorgungslandschaft in Kauf zu nehmen. Wir glauben, dass der Ermessensspielraum dabei zum Teil überzogen wird. Am Beispiel TAVI haben wir das im Detail erläutert. Den Artikel aus "das Krankenhaus" 8/20 finden Sie in der Lage. Wir glauben deshalb, dass den Bundesländern auch weiterhin die grundsätzliche Befugnis zu abweichenden Regelungen zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung bei nachgewiesener hoher Qualität zustehen muss.

Änderungsvorschlag:

Die Streichung von "und Ausnahmetatbestände" wird zurückgenommen.

2. Artikel 1 Nr. 30 (§ 120 SGB V) Ersteinschätzung vor ambulanter Notfallbehandlung im Krankenhaus

Im neuen Absatz 3b wird vorgesehen, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung, im Benehmen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband, bundesweit einheitliche Vorgaben und Qualitätsanforderungen zur Durchführung eines qualifizierten und standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens für Hilfesuchende, die sich an die Notaufnahme der Krankenhäuser wenden, aufzustellen hat. Diese Vorgaben und Anforderungen sollen für die Krankenhäuser zur Abklärung und Bewertung der Behandlungsnotwendigkeit und zugleich als Abrechnungsvoraussetzungen der Leistungen der Notaufnahmen der Krankenhäuser bei der Erbringung ambulanter Notfallbehandlungen dienen.

Stellungnahme:

Diese Neuregelung erkennt, dass die Krankenhäuser einen wesentlichen Anteil an der Notfallversorgung, mehr als die niedergelassenen Ärzte, erbringen müssen, da ihre Versorgung an anderer Stelle nicht gesichert ist. Die Patienten suchen die Notfallambulanzen freiwillig auf. Die Krankenhäuser bzw. ihre Notfallambulanzen unterliegen dabei bereits jetzt strengen Richtlinien des G-BA zu einem gestuften System von Notfallstrukturen, die die Strukturen, Prozesse und ärztliche Qualifikation regeln. Es gibt keine auch nur annähernd vergleichbare Richtlinie im ambulanten Bereich der KV. Insoweit ist es völlig unerklärlich, dass jetzt genau der bisher unregelmäßige Bereich für die Krankenhäuser verbindliche Vorgaben machen soll. Wie sie wissen wird dies sogar in Teilen in ihrer Stellungnahme durch die KV selbst abgelehnt. Wir befürworten eine telefonische Triage, mit EDV gestützten SOP`s und entsprechend qualifiziertem Personal, die über integrierte Leitstellen im Vorfeld die Kliniken von Bagatellfällen entlastet. Wir lehnen eine zusätzliche Regelungen neben den bereits strengen Richtlinien des G-BA für unsere Notfallaufnahmen ab.

Änderungsvorschlag:

Artikel 1, N r. 30 Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen